

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke

I. Rechtliche Grundlagen / Bewilligungsvoraussetzungen

Wer Arzneimittel abgibt, benötigt eine kantonale Bewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein geeignetes, der Art und Grösse des Betriebs angepasstes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist. Die Kantone können weitere Voraussetzungen vorsehen. Sie regeln das Bewilligungsverfahren und führen periodische Betriebs- und Praxiskontrollen durch (Art. 30 des Heilmittelgesetzes [HMG; SR 812.21]).

Die Bewilligung für das Führen einer tierärztlichen Privatapotheke kann nur Tierärzten und Tierärztinnen erteilt werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen. Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an die Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Tierarzt oder die Tierärztin kennt. Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Führung einer tierärztlichen Privatapotheke (§ 37 des Gesetzes über das Veterinärwesen [VetG; RB 819.1]). Jede tierärztliche Einrichtung, die Tierarzneimittel lagert, abgibt oder sonst wie in Verkehr bringt, bedarf nur einer Bewilligung zum Führen einer tierärztlichen Privatapotheke. Diese Bewilligung wird einem Tierarzt oder einer Tierärztin erteilt, der oder die in der Einrichtung tätig und als fachlich verantwortliche Person bezeichnet ist. Die weiteren in derselben Einrichtung tätigen Tierärzte und Tierärztinnen sind von dieser Bewilligung gemäss § 50 Abs. 3 erfasst (§ 59 der Verordnung über das Veterinärwesen [VetV; RB 819.11]). Die Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke wird erteilt, wenn die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist. Die fachlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine gültige Bewilligung zur tierärztlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügt. Die betrieblichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Vorgaben von § 51 Abs. 4 VetV eingehalten sind. Ein geeignetes Qualitätssicherungssystem ist vorhanden, wenn die Vorgaben von § 51 Abs. 5 VetV eingehalten sind. Die Vollzugsbehörde kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen (§ 60 VetV). Die Tierarzneimittel dürfen nicht frei zugänglich sein und müssen abgeschlossen oder unter unmittelbarer Aufsicht aufbewahrt werden (§ 51 Abs. 4 VetV). Die Bestandes- und Verfalldatenkontrolle muss gewährleistet sein (§ 51 Abs. 4 VetV).

Bewilligungsgesuche sind mittels dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Die Vollzugsbehörde stellt dieses Formular zur Verfügung und bezeichnet darin die mit dem Gesuch einzureichenden Nachweise, Erklärungen und Unterlagen (§ 58 VetV).

HINWEIS: Liegt für eine Tierarztpraxis / Tierklinik oder einen Praxisstandort bereits eine gültige Bewilligung zum Führen einer tierärztlichen Privatapotheke vor, so ist kein weiteres Gesuch einzureichen. Die Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln im Rahmen der ordentlichen tierärztlichen Berufsausübung kann unter der bestehenden Bewilligung erfolgen.

2/4

II. Personalien Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Titel	
Vorname, Name	
Geburtsdatum	
Privatadresse Strasse, Hausnummer PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	
GLN-Nummer (Medreg- Eintrag)	

III. Angaben zur tierärztlichen Privatapotheke

Name der Tierarztpraxis / Tierklinik	
Strasse, Hausnummer PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	
UID-Nummer	

3/4

IV. Angaben zur Bestimmung der tierärztlichen Privatapotheke

Folgende Tiere werden behandelt:

- Heimtiere (nur Kleintiere)
- Heimtiere (inkl. Heimtier-Pferde)
- Nutztiere, Anteil in % _____ %
- Andere welche _____

Bemerkungen:

V. Bestätigung betriebliche Voraussetzungen

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass die betrieblichen Voraussetzungen, wonach Tierarzneimittel nicht frei zugänglich und abgeschlossen oder unter unmittelbarer Aufsicht aufbewahrt werden, erfüllt sind.

Bemerkungen:

VI. Bestätigung Qualitätssicherungssystem

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, wonach insbesondere die Bestandes- und Verfalldatenkontrolle gewährleistet sind.

Bemerkungen:

4/4

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Dem Gesuch für die Detailhandelsbewilligung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs in eigener fachlicher Verantwortung
- Nachweis/Konzept/Beschrieb Aufbewahrung Tierarzneimittel
- Nachweis/Konzept/Beschrieb Bestandes- und Verfalldatenkontrolle Tierarzneimittel

Das Gesuch ist mit den dazugehörigen Beilagen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen an:

Veterinäramt Thurgau
Veterinärberufe / Heilmittel
Zürcherstrasse 285
8510 Frauenfeld
